

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 26. April 2021 – Nr. 10

Grundsätze für die Eintragung studentischer Vereinigungen
an der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 19. April 2021

**Grundsätze für die Eintragung studentischer Vereinigungen
an der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 19. April 2021

§ 1

Studentische Vereinigungen werden auf Antrag in eine beim Präsidium geführte Liste eingetragen. Die Eintragung erfolgt unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen.

§ 2

Eine Vereinigung kann als studentische Vereinigung eingetragen werden, wenn sowohl die Mitglieder ihres Vorstandes als auch ihre Mitglieder insgesamt überwiegend Studierende der TH OWL sind.

§ 3

Der Eintragungsantrag muss durch den Vorstand oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Vereinigung gestellt und an die Präsidentin oder den Präsidenten der TH OWL gerichtet werden. Die oder der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder sind namentlich zu benennen. Zudem ist zu erklären, dass die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind.

§ 4

Dem Antrag sind zwei Exemplare der Satzung der Vereinigung beizufügen. Die Satzung muss mindestens folgende Regelungen beinhalten:

- a) den Namen und den Sitz der Vereinigung
- b) den Zweck der Vereinigung
- c) die Bildung des Vorstands
- d) den Ein- und Austritt von Mitgliedern
- e) die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- f) die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einberufen wird, die Form der Einberufung und die Beschlussfassung
- g) den Verbleib des ggf. anfallenden Vermögens im Falle der Auflösung der Vereinigung

Der Name der Vereinigung soll sich von den Namen der bereits eingetragenen Vereinigungen deutlich unterscheiden. Die vorgelegte Satzung wird im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Grundordnung der TH OWL und der übrigen Rechtsordnung überprüft. Bestehen aufgrund bekannt gewordener behördlicher Erkenntnisse, polizeilicher Ermittlungen oder ernst zu nehmender Hinweise von

Mitgliedern und Angehörigen der TH OWL wichtige Anhaltspunkte für verfassungs- und gesetzwidrige Bestrebungen oder Handlungen einer Vereinigung, kann eine Aufnahme in die Liste unter Bezugnahme auf die vorliegenden Informationen versagt werden.

Nach erfolgter Eintragung können Mitglieder und Angehörige der TH OWL Einsicht in die Satzung nehmen und hiervon Ablichtungen fertigen.

§ 5

Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) wird Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Über die Eintragung der studentischen Vereinigung in die bei der Präsidentin oder beim Präsidenten geführte Liste wird dem Vorstand bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vereinigung ein Bescheid erteilt. Die Eintragung wird für die Dauer von drei Jahren ausgesprochen.

§ 6

Der Bescheid muss enthalten, dass

- a) Änderungen des Vorstandes,
- b) Verringerung des studentischen Anteils der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitglieder insgesamt auf die Hälfte oder weniger,
- c) Änderungen der Anschrift der Vereinigung,
- d) die Auflösung der Vereinigung der Präsidentin oder dem Präsidenten der TH OWL unverzüglich anzuzeigen sind.

§ 7

Aus der Eintragung ergibt sich ein Anspruch auf Überlassung von Räumen der TH OWL für Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Außerdem kann nach Rücksprache mit dem Präsidium und dem Dezernat Gebäudemanagement ein Informationsstand betrieben und in den Hauptgebäuden an den Standorten plakatiert werden.

§ 8

Die Eintragung bedeutet keine Zustimmung zur Vereinigung oder ihrer Ziele. Aus der Eintragung ergibt sich auch keine über den Bereich der TH OWL hinausgehende Wirkung. Ebenfalls ergibt sich aus der Eintragung kein Anspruch gegenüber der TH OWL auf finanzielle, ideelle, rechtliche oder soziale Unterstützung.

§ 9

Die TH OWL behält sich insbesondere bei einer Antragstellung von eingetragenen studentischen Vereinigungen für die Inanspruchnahme von Räumen für Veranstaltungen vor zu prüfen, ob in der Zwischenzeit nach § 6 anzuzeigende Veränderungen eingetreten sind.

§ 10

Eine studentische Vereinigung wird auf ihren Antrag oder nach Ablauf von drei Jahren (vgl. § 5) aus der Liste gestrichen. Sie kann ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestrichen werden, insbesondere wenn sie

- a) die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt,
- b) ihren Verpflichtungen nach § 6 nicht mehr nachkommt oder
- c) bei der Inanspruchnahme von Räumen, dem Betreiben von Informationsständen oder dem Plakatieren in den Hauptgebäuden gegen die einschlägigen Vorgaben und Anweisungen der TH OWL verstößt.

§ 11

Diese Grundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TH OWL in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestellt, aber noch nicht beschieden sind. Vereinigungen, die in der Vergangenheit bereits vorläufig in die Liste der studentischen Vereinigungen eingetragen wurden, werden mit in Kraft treten dieser Grundsätze aus der Liste gestrichen; die Möglichkeit, auf der Grundlage dieser Grundsätze einen erneuten Antrag auf Eintragung zu stellen, bleibt unberührt.

Lemgo, den 19. April 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.